

## **Erläuterungen der Österreichischen Notariatskammer**

zu den

Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 4.6.2007  
für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis  
(ÖZVV-RL 2007)

### **Allgemeiner Teil**

Die gesetzliche Regelung des Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnisses (ÖZVV) gemäß Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 – SWRÄG 2006 stellt sich als sehr komplex dar. Der Gesetzestext (samt Erläuterungen) lässt verschiedene Fragen der praktischen Abwicklung unbeantwortet, weshalb die Österreichische Notariatskammer in diesem Zusammenhang die zuständige Fachabteilung (bzw. den zuständigen Legisten) des Bundesministeriums für Justiz konsultierte, um bei der technischen (und begleitenden rechtlichen) Umsetzung des ÖZVV dem Auftrag des Gesetzgebers dennoch zu entsprechen. Aus diesem Grunde erachtete es die Österreichische Notariatskammer als sinnvoll, die ÖZVV-RL 2007 um die vorliegenden Erläuterungen zu ergänzen.

Überdies ließen verschiedene Normierungen in den ÖZVV-RL 2007, die sich in technischen Gegebenheiten gründen, ebenfalls Erläuterungen wünschenswert erscheinen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Pkt. 1. (Einrichtung, Zweck)**

##### **Zu Pkt. 1.4.**

Die Unterscheidung zwischen „Abfrage“ („abfragen“) und „Einsichtnahme“ („Einsicht nehmen“) ist terminologischer Natur. Die in den ÖZVV-RL 2007 verwendete Terminologie wurde in (angestrebter) Vereinheitlichung mit der Terminologie der weiteren Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer, insbesondere der Richtlinien für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007) gewählt.

##### **Zu Pkt. 1.7.**

Die Notwendigkeit der Vorlage einer entsprechenden Urkunde (d.h. Schriftlichkeit) ergibt sich aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften.

#### **Zu Pkt. 3. (Registrierung durch Notar, Rechtsanwalt)**

##### **Zu Pkt. 3.1.**

Die unterschiedlichen Registrierungsberechtigungen des Notars und des Rechtsanwalts ergeben sich aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften.

##### **Zu Pkt. 3.1.1. und Pkt. 3.1.2.: Sorgfaltsverpflichtung**

Der Notar ist vor Vornahme der Registrierung verpflichtet, die seitens der Partei zu Zwecken der Bescheinigung vorgelegten Urkunden (z.B. Personenstandsurkunden, Meldebestätigung, ärztliches Zeugnis) und mitgeteilten Informationen sowie Daten anhand seines Informationsstandes und der Aktenlage einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und zu Beweis Zwecken für eine entsprechende Dokumentation Sorge zu tragen. Resultieren in diesem Zusammenhang Zweifel über die Plausibilität seitens des Notars, ist dieser nicht berechtigt, die entsprechende Registrierung im ÖZVV vorzunehmen, solange diese Zweifel bestehen. Auch dieser Umstand ist entsprechend zu dokumentieren.

Für den Rechtsanwalt sind in diesem Zusammenhang seine entsprechenden berufsrechtlichen Vorschriften maßgeblich.

#### **Zu Pkt. 3.2.**

Diese Normierung erklärt sich aus der diesbezüglichen technischen Umsetzung des ÖZVV.

#### **Zu Pkt. 3.3.**

Der Notar ist von Rechts wegen verpflichtet, im Falle der Registrierung eines Widerspruchs eine allenfalls hinsichtlich des betreffenden nächsten Angehörigen (Vertreter) registrierte Vertretungsbefugnis mit offenem Wirksamkeitsintervall für den widerspruchsgegenständlichen Wirksamkeitsbereich zu beenden (§ 140h Abs. 7 NO), d.h. ein Wirksamkeitsende einzutragen (= Registrierung des Endes [der Wirksamkeit] der Vertretungsbefugnis gemäß Pkt. 1.5.3. der ÖZVV-RL 2007).

Die Normierung des Pktes. 3.3. der ÖZVV-RL 2007 soll der Registrierung eines Widerspruchs betreffend einen nächsten Angehörigen (Vertreter) vorbeugen, hinsichtlich dessen Person für den widerspruchsgegenständlichen Wirksamkeitsbereich eine Vertretungsbefugnis mit offenem Wirksamkeitsintervall registriert ist. Diesbezüglich findet keine system-automatische Plausibilitätsprüfung statt (d.h. system-automatische Prüfung, ob eine Vertretungsbefugnis hinsichtlich des nächsten Angehörigen [Vertreter], dessen Vertretungsbefugnis nun widersprochen wird, registriert ist). Diese Überprüfung hat daher der registrierende Notar oder Rechtsanwalt anhand seiner Abfrage- bzw. Einsichtsbeziehung (suchen, anzeigen) vorzunehmen.

Sollte der Rechtsanwalt bei der diesbezüglichen Einsichtnahme (suchen, anzeigen) in das ÖZVV eine registrierte Vertretungsbefugnis mit offenem Wirksamkeitsintervall hinsichtlich des betreffenden nächsten Angehörigen (Vertreter) für den widerspruchsgegenständlichen Wirksamkeitsbereich feststellen, ist er berechtigt (und von Rechts wegen auch verpflichtet), den Widerspruch zu registrieren. Gleichzeitig wird er aber auch die Partei anzuleiten haben, das Ende (der Wirksamkeit) der Vertretungsbefugnis, wozu von Rechts wegen nur ein Notar berechtigt (und auch verpflichtet) ist (§ 140h Abs. 7 NO, Pkt. 3.1.2. der ÖZVV-RL 2007), registrieren zu lassen.

Vgl. im Übrigen auch die Ausführungen zu Pkt. 9.3. der vorliegenden Erläuterungen.

#### **Zu Pkt. 3.4.**

Diese Normierung erklärt sich aus der diesbezüglichen technischen Umsetzung des ÖZVV.

Rechtlicher Hintergrund des ersten Satzes des Pktes. 3.4. der ÖZVV-RL 2007 ist § 140h Abs. 1 iVm Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 NO, wonach der Gesetzgeber die Registrierungsberechtigungen des Rechtsanwalts im ÖZVV im Vergleich zu denjenigen des Notars einschränkend festgesetzt hat.

Die in Pkt. 3.4., zweiter Satz der ÖZVV-RL 2007 angesprochene Registrierung des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht durch den Rechtsanwalt, gründet sich rechtlich in § 140h Abs. 1 Z. 4 NO iVm § 140h Abs. 6 und 7 NO (und Pkt. 3.1.2. der ÖZVV-RL 2007). Demnach ist der Rechtsanwalt von Rechts wegen nicht berechtigt, ein offenes Wirksamkeitsintervall bezüglich einer registrierten Vorsorgevollmacht zu schließen (durch Registrierung des Widerrufs der wirksam gewordenen Vorsorgevollmacht oder des Endes der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht); dies ist (von Rechts wegen) dem Notar vorbehalten.

#### **Zu Pkt. 3.5. und Pkt. 3.6.**

Diese Normierungen erklären sich aus der jeweils entsprechenden technischen Umsetzung des ÖZVV.

### **Zu Pkt. 4. (Löschung durch Notar, Rechtsanwalt)**

#### **Zu Pkt. 4.1.: Sorgfaltsverpflichtung**

Die zu Pkt. 3.1.1. und Pkt. 3.1.2. der vorliegenden Erläuterungen hinsichtlich des Notars angeführte Sorgfaltsverpflichtung gilt auch im Falle der Vornahme einer Löschung durch den Notar entsprechend.

Für den Rechtsanwalt sind in diesem Zusammenhang seine entsprechenden berufsrechtlichen Vorschriften maßgeblich.

**Zu Pkt. 4.2.**

Vgl. hierzu die Ausführungen zu Pkt. 3.4. der vorliegenden Erläuterungen.

**Zu Pkt. 4.3.**

Diese Normierung erklärt sich aus der diesbezüglichen technischen Umsetzung des ÖZVV.

**Zu Pkt. 5. (Datenfelder – Registrierung, Löschung, Umregistrierung)**

Dieser Normierung erklärt sich aus der diesbezüglichen technischen Umsetzung des ÖZVV sowie aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften (z.B. ergeben sich die Wirksamkeitsbereiche bei Registrierungen der Art „Vertretungsbefugnis“ und „Widerspruch“ gemäß Pkt. 5.2.2.1. der ÖZVV-RL 2007 aus § 284b ABGB).

**Zustimmungskennzeichen bei Registrierung**

Bei Vornahme einer Registrierung (der Art „Vorsorgevollmacht“, „Sachwalterverfügung“, „Widerspruch“, „Vertretungsbefugnis“, „Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung“) hat der registrierende Notar oder Rechtsanwalt einen (system-automatisch mittels einer entsprechenden Textzeile abgefragten) Hinweis auf die eingeholte Zustimmung der Partei zur Registrierung im ÖZVV (und gegebenenfalls auch zur Archivierung einer der Registrierung im ÖZVV gemäß Pkt. 1.7. der ÖZVV-RL 2007 zugrunde liegenden Urkunde in einem Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts) zu setzen (verpflichtendes Zustimmungskennzeichen; d.h. Markierung der entsprechenden Textzeile). Ein gesetztes Zustimmungskennzeichen kann nachträglich nicht mehr entfernt werden (keine nachträgliche Änderungsmöglichkeit gemäß Pkt. 6. der ÖZVV-RL 2007).

**Zu Pkt. 5.3.**

Das Widerrufsdatum kann vor oder nach dem Datum der Registrierung des Widerrufs liegen.

**Zu Pkt. 5.4.1.**

Das Errichtungsdatum bezeichnet das Datum der Errichtung einer der Registrierung im ÖZVV gemäß Pkt. 1.7. der ÖZVV-RL 2007 zugrunde liegenden Urkunde.

**Zu Pkt. 5.4.3.**

Der Terminus „Archivierung“ wurde in (angestrebter) Vereinheitlichung mit der Terminologie der weiteren Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer, insbesondere der Richtlinien für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007) gewählt.

**Zu Pkt. 6.**  
**(Nachträgliche Änderung der Datenfelder der Registrierung durch Notar, Rechtsanwalt)**

Diese Normierung erklärt sich aus der diesbezüglichen technischen Umsetzung des ÖZVV.

**Zu Pkt. 6.1.: Sorgfaltsverpflichtung**

Die zu Pkt. 3.1.1. und Pkt. 3.1.2. der vorliegenden Erläuterungen hinsichtlich des Notars angeführte Sorgfaltsverpflichtung gilt auch im Falle der Vornahme einer nachträglichen Änderung durch den Notar entsprechend.

Für den Rechtsanwalt sind in diesem Zusammenhang seine entsprechenden berufsrechtlichen Vorschriften maßgeblich.

### **Zu Pkt. 8. (Abfrage durch Notar)**

Diese Normierung erklärt sich aus der diesbezüglichen technischen Umsetzung des ÖZVV.

#### **Zu Pkt. 8.1.**

Die inhaltliche Verknüpfung der Abfrageberechtigung mit dem „Vorliegen eines konkreten Anlassfalles“ soll (zu vermeidenden) Abfragen, die ohne jegliche Veranlassung vorgenommen werden, vorbeugen. Einen solchen „konkreten Anlassfall“ stellt z.B. das (berechtigte) Einsichtnahmeersuchen einer Partei dar (Pkte. 10.1. und 10.2. der ÖZVV-RL 2007).

#### **Zu Pkt. 8.2.**

Rechtlicher Hintergrund dieser Normierung ist, dass der Notar gemäß § 140h Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Abs. 4 NO (Pkt. 3.1. der ÖZVV-RL 2007) zur Vornahme sämtlicher (technisch bzw. rechtlich vorgesehener bzw. möglichen) Registrierungen (und daraus resultierend auch Löschungen) im ÖZVV berechtigt ist.

### **Zu Pkt. 9. (Einsichtnahme durch Rechtsanwalt)**

Diese Normierung erklärt sich aus der diesbezüglichen technischen Umsetzung des ÖZVV.

#### **Zu Pkt. 9.1.**

Die inhaltliche Verknüpfung der Einsichtsberechtigung mit dem „Vorliegen eines konkreten Anlassfalles“ soll (zu vermeidenden) Einsichtnahmen, die ohne jegliche Veranlassung vorgenommen werden, vorbeugen. Einen solchen „konkreten Anlassfall“ stellt z.B. das (berechtigte) Einsichtnahmeersuchen einer Partei dar (Pkte. 10.1. und 10.2. der ÖZVV-RL 2007).

#### **Zu Pkt. 9.2.**

Diese Normierung steht in Zusammenhang mit den Normierungen der Pkte. 3.4. und 4.2. der ÖZVV-RL 2007 (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen der vorliegenden Erläuterungen).

#### **Zu Pkt. 9.3.**

Die unter diesem Punkt normierte Einsichtsberechtigung des Rechtsanwalts geht über dessen Einsichtsberechtigung gemäß Pkt. 9.2. der ÖZVV-RL 2007 (Einsichtnahme in eigene Registrierungen im Sinne des Pktes. 3.4., erster Satz der ÖZVV-RL 2007) hinaus.

Der Rechtsanwalt wird gemäß der Normierung des Pktes. 9.3. der ÖZVV-RL 2007 zur Einsichtnahme in Registrierungen, die von Rechts wegen nur ein Notar vornehmen kann (§ 140h Abs. 1 Z. 3 NO, Pkt. 3.1.2. der ÖZVV-RL 2007) und die daher für den Rechtsanwalt keine eigenen Registrierungen darstellen können, berechtigt. Diese Einsichtsberechtigung war daher in einem gesonderten Pkt. in die ÖZVV-RL 2007 aufzunehmen. Das aus dieser Einsichtsberechtigung resultierende Einsichtnahmeergebnis zeigt die für den Rechtsanwalt in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen und Daten an.

Vgl. im Übrigen auch die Ausführungen zu Pkt. 3.3. der vorliegenden Erläuterungen.

### **Zu Pkt. 11. (Einsichtnahme durch Gerichte und sonstige Einsichtsberechtigte)**

#### **Zu Pkt. 11.1.**

Die inhaltliche Verknüpfung der Einsichtsberechtigung mit „soweit dies zur Erfüllung des maßgeblichen rechtlichen Wirkungsbereiches notwendig ist“ soll (zu vermeidenden) Einsichtnahmen, die ohne jegliche Veranlassung vorgenommen werden, vorbeugen.

#### **Zu Pkt. 11.2. und Pkt. 11.3.**

Diese Normierungen erklären sich aus der jeweils entsprechenden technischen Umsetzung des ÖZVV.

#### **Zu Pkt. 11.4.**

Der letzte Satz dieser Normierung erklärt sich aus der diesbezüglichen technischen Umsetzung des ÖZVV, insbesondere auch aus der Anbindung der Einsichtsberechtigten gemäß Pkt. 11.1. der ÖZVV-RL 2007 über den Portalverbund (PVB) an das ÖZVV (mittels eines Web-Clients; vgl. Pkt. 1.2. der ÖZVV-RL 2007).

#### **Zu Pkt. 14. (Gesetzliche Informationspflichten des Notars, Rechtsanwalts)**

Aus Gründen der besseren Übersicht führen die ÖZVV-RL 2007 unter diesem Pkt. die (wichtigsten) gesetzlich normierten Informationspflichten des registrierenden Notars und Rechtsanwalts in gegenständlichem Kontext zusammengefasst an (vgl. insbesondere § 140h Abs. 3 bis 7 NO).

#### **Zu Pkt. 16. (Haftung, Verschwiegenheit, DSGVO 2000)**

##### **Klarstellung**

Der registrierende Notar nimmt alle Registrierungen, Löschungen und nachträglichen Änderungen im ÖZVV aufgrund der ihm bescheinigten Informationen und Daten der Partei(en) nach Plausibilitätsprüfung vor (vgl. zu Pkt. 3.1.1. und Pkt. 3.1.2., zu Pkt. 4.1. und zu Pkt. 6.1. der vorliegenden Erläuterungen, Stichwort „Sorgfaltsverpflichtung“). Eine besondere Prüfung dieser registrierten, gelöschten oder nachträglich geänderten Informationen und Daten darüber hinaus seitens des registrierenden Notars, der Österreichischen Notariatskammer und von ihr zu Dienstleistungen herangezogener Dritter (z.B. der Dienstleisterin) erfolgt nicht.

##### **Zu Pkt. 16.1.**

Diese Normierung stellt eine Klarstellung hinsichtlich des Pktes. 12.4. der ÖZVV-RL 2007 dar.

##### **Zu Pkt. 16.2.**

Diese Normierung stellt ebenfalls eine Klarstellung hinsichtlich der ÖZVV-Registrierungs- und/oder ÖZVV-Einsichtsberechtigten, bei denen es sich nicht um Notare handelt, dar.

#### **Zu Pkt. 17. (Gebühren)**

##### **Zu Pkt. 17.8.3.**

Da das Volumen an Abfragen des ÖZVV bzw. an Einsichtnahmen in das ÖZVV derzeit nicht bekannt ist und auch nicht abgeschätzt werden kann, erschien der Österreichischen Notariatskammer ein Beobachtungszeitraum in diesem Zusammenhang vor Gebührenfestsetzung erforderlich.